

Grabmalgesuch

Der/Die Unterzeichnete ersucht die Abteilung Friedhof- und Bestattungswesen aufgrund der eingereichten Unterlagen um **Bewilligung zur Aufstellung eines neuen Grabmals** auf dem Friedhof in Allschwil.

Name:Geburtsdatum:

Vorname:Sterbedatum:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sarg-Reihengrab | <input type="checkbox"/> Grab-Nr. |
| <input type="checkbox"/> Urnen-Reihengrab | <input type="checkbox"/> Grab-Nr. |
| <input type="checkbox"/> Familiengrab | <input type="checkbox"/> Grab-Nr. |
| <input type="checkbox"/> Doppelgrab | <input type="checkbox"/> Grab-Nr. |

Auftraggeber/in:

Name:

Adresse:

Datum:

Die Bewilligung wird auf der eingereichten Skizze erteilt und ist vor der Ausführung des Grabmals bei der Abteilung Friedhof- und Bestattungswesen einzuholen

Dem Bewilligungsgesuch liegt bei:

Eine Skizze im Massstab 1:10 (Format A4)
Original und 2 Kopien

.....
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

Gemeinderatsverordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 3. September 1997 (Änderung gem. GRB vom 17.04.2002, Inkraftsetzung 01.05.2002)
Art. 13 Setzen und Entfernen von Grabmälern

¹ Das Setzen und Entfernen von Grabmälern ist den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs mindestens einen Tag vorher anzumelden. Die Arbeiten haben nach den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs zu erfolgen.

² An Wochenenden, an Feiertagen und deren Vortag, in der Karwoche und in der Woche der Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmälern nicht gestattet.

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Allschwil vom 28.Mai 1997:
§ 27 Setzen und Entfernen

¹ Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden.